

Teilnahme der Staatsanwälte der Bezirke und Kreise an den Ratssitzungen erhöhte Bedeutung. In allen Kreisen und Bezirken sind dafür die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Bei der Festlegung der Gerichtstermine müssen die Tage der Ratssitzungen berücksichtigt werden.

Feststellungen über Gesetzesverletzungen, die in mehreren Gemeinden oder in mehreren Kreisen zugleich getroffen werden, sind von den Staatsanwälten sofort in den Ratssitzungen mitzuteilen, damit für den ganzen Bereich der Zuständigkeit des betreffenden Rates des Kreises oder Bezirks umfassende Maßnahmen zur Beseitigung der Ungesetzlichkeiten getroffen werden können.

4. Das vorhandene Material über Gesetzesverletzungen ist von Zeit zu Zeit unter dem Gesichtspunkt durchzusehen, ob und in welchem Ausmaß sich bestimmte Verstöße gegen die Gesetzlichkeit häufen. An Hand dieses Materials sind den Räten der Kreise und Bezirke und besonders den Ministerien, Staatssekretariaten oder anderen zentralen Organen Hinweise zu geben, damit sie künftig schneller Gesetzesverstößen Vorbeugen können. Diese Hinweise müssen zu einer nachhaltigen Veränderung auf breiter Front führen.

Die neuen großen Aufgaben, die vor der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehen, können niemals gelöst werden, wenn es nicht gelingt, weiteste Kreise

der Werktätigen in die Kontrolle der Gesetzlichkeit einzubeziehen. In den Betrieben ist die politische Massenarbeit wesentlich zu verstärken, ohne deshalb das Dorf zu vernachlässigen. Die Sprechstunden müssen auf neue Art vorbereitet werden. Das 25. Plenum verlangt von uns, den Werktätigen den Inhalt des neuen Rechts zu erklären. Nur wenn wir ihnen die sie konkret berührenden und interessierenden Gesetze erläutern, werden die Werktätigen von sich aus zu einer Massenkontrolle der Einhaltung der Gesetzlichkeit gelangen und den Staatsanwalt weitgehend unterstützen. Wenn wir z. B. die Sprechstunden in den Betrieben und in den Dörfern durch Versammlungen mit solchem Inhalt vorbereiten, dann werden die Staatsanwälte nicht mehr nur vorwiegend Rechtsauskünfte erteilen, sondern auch eine Fülle von Hinweisen auf Gesetzesverletzungen erhalten.

Was hier für die Durchführung von Versammlungen und die Vorbereitung von Sprechstunden gesagt ist, gilt in gleichem Maße für die Mitarbeit an der Presse und am Betriebsfunk.

Jene Popularisierung der Allgemeinen Aufsicht schlechthin, bei der der Staatsanwalt seinen Zuhörern im wesentlichen nur einen Überblick über das Staatsanwaltschaftsgesetz vermittelt, jene Popularisierung, bei der sich der Staatsanwalt bemüht, durch eine Vielzahl von formal in der Presse angekündigten Sprechstunden bekannt zu werden, muß endgültig der Vergangenheit angehören.

Wie soll die Rechtswissenschaft der Justizpraxis bei der Durchführung ihrer neuen Aufgaben helfen?

Von HORST BÜTTNER, *komm. Direktor des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft*

I

Unsere gesamte Arbeit unter den Bedingungen der neuen Lage von Grund auf überprüfen heißt auch, die Frage nach dem Verhältnis von Rechtswissenschaft und Praxis neu stellen und neu durchdenken zu müssen.

Selbstverständlich kann es sich hierbei nicht etwa darum handeln, wieder einmal „jenen unkonkreten und inhaltlosen Schrei nach der Verbindung von Theorie und Praxis“¹⁾ auszustoßen, der früher zu dieser Frage geführten Diskussionen teilweise das Gepräge gegeben hatte.

Vor der Gefahr eines Rückfalls in die damaligen Fehler bewahrt uns eigentlich schon die inzwischen vor sich gegangene Entwicklung, in deren Verlauf diese Verbindung doch bereits wesentlich konkreter und inhaltsreicher geworden ist. Man kann, um dies zu verdeutlichen, auf solche Tatsachen verweisen, wie die aktive Hilfe der drei zentralen Justizorgane, insbesondere ihrer Leiter selbst, in Abteilungsleiterberatungen, verschiedenen Abteilungen und Arbeitsgruppen des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft, die unlängst geschaffene Vertretung des Ministeriums der Justiz im Redaktionskollegium der Zeitschrift „Staat und Recht“, die ständige Teilnahme des Direktors des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft an den Kollegiumssitzungen des Ministeriums und die Heranziehung weiterer Wissenschaftler zu Beratungen über Fragen ihres Fachgebietes. Besonders bedeutsam erscheint in diesem Zusammenhang die teilweise schon begonnene Verwirklichung eines Beschlusses, demzufolge jeweils auf den Tagungen der wissenschaftlichen Abteilungen, deren Aufgaben im Bereich der Justiz gelegen sind, durch den Minister oder einen Vertreter ein informativischer Bericht über die aktuelle Problematik der Praxis auf dem betreffenden Fachgebiet gegeben wird. *

Es besteht somit eine Reihe von Kanälen, über die der Wissenschaft von berufener Seite die Erfahrungen der Praxis vermittelt werden, die sie zusätzlich zu der ständigen Anleitung in den Dokumenten und Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse benötigt, um leichter zu einer richtigen und umfassenden Erkenntnis der justizpolitischen Schwerpunkte und der ihr hieraus erwachsenden Aufgaben zu gelangen. Dazu haben junge

Wissenschaftler weitgehend die Möglichkeit erhalten, als Richter unmittelbar praktische Erfahrungen zu sammeln²⁾, was sich auf ihre Lehr- und Forschungstätigkeit gleich fruchtbar auswirkt.

Mag an diesen Beziehungen noch manches zu verbessern, auch zu ergänzen sein — eine generelle Forderung nach Verstärkung der Verbindung zwischen Theorie und Praxis im Sinne einer größeren Hilfe der Justizorgane für die Rechtswissenschaft wäre jedenfalls sachlich nicht gerechtfertigt und hieße offene Türen einrennen.

Absolut im Vordergrund steht umgekehrt die Notwendigkeit, die Hilfe der Rechtswissenschaft für die Justizpraxis wirksamer als bisher zu gestalten und sich Klarheit darüber zu verschaffen, was hierzu getan werden muß.

II

Die dringlichste und nachdrücklichste Forderung, die von den Richtern und Staatsanwälten an die Rechtswissenschaft gestellt wird, geht ohne Zweifel nach wie vor dahin, daß sie ihnen endlich die längst geplanten und versprochenen zusammenhängenden Darstellungen unseres neuen Rechts in Form von geschlossenen Grundrissen in die Hand geben möge, weil diese Materialien ihnen für das Fernstudium wie auch für ihre unmittelbare, praktische Arbeit ein besonders wichtiges Hilfsmittel sind.

Darum werden die Mitarbeiter der Praxis einerseits mit Befriedigung gerade auch von dem Fortschreiten dieser Arbeiten Kenntnis nehmen: Nach dem schon längere Zeit vorliegenden Grundriß über die Allgemeinen Lehren des Zivilrechts erscheint in diesen Tagen eine geschlossene Darstellung des Rechts der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften von Arlt. Im Satz befindet sich das Sachenrecht. Noch in diesem Monat fertiggestellt wird das Manuskript des Allgemeinen Teils zum Verwaltungsrecht, auf den innerhalb der Justiz insbesondere die Aufsichtsstaatsanwälte warten. Das I. Quartal 1956 bringt den Abschluß der Arbeiten am ersten Teil des Zivilprozeßgrundrisses und am Allgemeinen Teil des Strafrechts. Vom derzeitigen Stand her gesehen, ist weiter gewährleistet, daß von den übrigen in Angriff genommenen Kollektivprojekten bald

1) Benjamin, Staat und Recht 1954, Heft 1, S. 15.

2) vgl. dazu NJ 1954 S. 551.